



sh.ch

Richtplan

Kanton Schaffhausen

Richtplananpassung 2022

Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung beim Bund



L

Landschaft

L5 Wald

Ausgangslage

Die Waldfläche im Kanton Schaffhausen beträgt rund 12'500 ha, was 42% der gesamten Kantonsfläche entspricht. Der Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung, ist Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Trinkwasser und sorgt für den Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Zudem prägt der Wald das Landschaftsbild, bindet CO₂ und leistet einen wichtigen Beitrag an den Klimaschutz.

Der Wald ist keine Nutzungszone.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten.
- Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion auch unter veränderten klimatischen Bedingungen erfüllt. Die durch den Wald erbrachten Leistungen sind zu erhalten und fördern.
- Der Wald ist nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu bewirtschaften.
- Wald- und Raumplanung sind miteinander abzustimmen.

L5.1 Walderhaltung

1-5-1/1 Statische Waldgrenzen

Der Kanton legt für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen fest. Die rechtskräftigen Waldgrenzen werden im Zonenplan als statische Waldgrenzen eingetragen. Solange keine Waldfeststellung erfolgt ist, kommt der dynamische Waldbegriff uneingeschränkt zu tragen. Die Feststellung, ob eine Fläche als Wald im rechtlichen Sinn zu qualifizieren ist, muss im Einzelfall nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung geklärt werden.

RiplaNr: 1-5-1/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Kantonsforstamt

Termin: 2040

Planeintrag: Geoportal

L5.2 Waldplanung

1-5-2/1 Kantonaler Waldplan

Der Kanton erarbeitet einen kantonalen Waldplan und stimmt ihn mit der Richtplanung ab. Der kantonale Waldplan koordiniert die für den Wald raumwirksamen öffentlichen Interessen und legt die kantonalen Ziele für die langfristige Waldentwicklung fest.

Der kantonale Waldplan definiert die in den kommunalen Waldfunktionsplänen auszuscheidenden Waldfunktionen, deren Ziele und Kriterien sowie die Grundsätze für die Waldpflege und Verjüngung. Er bezeichnet die Gebiete oder Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung, welche in den kommunalen Waldfunktionsplänen und Betriebsplänen zu berücksichtigen sind. Dazu zählen:

- Landschaften von nationaler und kantonalen Bedeutung;
- Schutzwald vor Naturgefahren;
- Naturschutzinventar Kanton Schaffhausen;
- Waldreservate

RiplaNr: 1-5-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Kantonsforstamt

Termin: 2030

Planeintrag: Nein

1-5-2/2 Kommunale Waldfunktionspläne

Die Gemeinden erstellen und überarbeiten die kommunalen Waldfunktionspläne. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen der nachhaltigen Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald. Sie geben Auskunft über die Waldfunktionen und deren Gewichtung. Die kommunalen Waldfunktionspläne sind mit dem kantonalen Waldplan abzustimmen. Sie sind behördenverbindlich. Die kommunalen Waldfunktionspläne dienen den Forstbetrieben als Grundlage für die Betriebsplanung. Die Gemeinden überprüfen spätestens alle 20 Jahre ihre kommunalen Waldfunktionspläne und überarbeiten sie bei Bedarf.

RiplaNr: 1-5-2/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Termin: 2030

Planeintrag: Geoportal

1-5-2/3 Schutzwald vor Naturgefahren

Der Kanton überprüft periodisch die Funktion und den Perimeter der nach Bundesvorgabe ausgeschiedenen Wälder mit Schutzfunktionen und aktualisiert sie bei Bedarf.

RiplaNr: 1-5-2/3
Koordination: Festsetzung
Federführung: Kantonsforstamt
Termin: Daueraufgabe
Planeintrag: Geoportal

1-5-2/4 Waldreservate

Der Kanton scheidet zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung von ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten oder bedrohten Arten eigentümergebunden Waldreservate aus. Waldreservate decken die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur Wald ab.

Es werden zwei Arten von Waldreservaten unterschieden:

- Sonderwaldreservate (mit Eingriffen);
- Naturwaldreservate (ohne Eingriffe).

Die Waldreservate und das Naturschutzinventar sind, wenn möglich, miteinander abzugleichen.

RiplaNr: 1-5-2/4
Koordination: Festsetzung
Federführung: Kantonsforstamt
Termin: 2030
Planeintrag: Geoportal

Ausgangslage**L7 Naturgefahren**

Naturgefahren sind extreme Ereignisse, die zu erheblichen Personen- und Sachschäden führen und grosse volkswirtschaftliche Schäden verursachen können. Hochwasser und Oberflächenabfluss nach Starkniederschlägen stellen im Kanton Schaffhausen die bedeutendsten Naturgefahren dar. Angesichts des sich ändernden Klimawandels ist von einer Risikozunahme durch Naturgefahren auszugehen.

Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt mit einer Kombination aus raumplanerischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen sowie eines sachgerechten Unterhalts und der permanenten Beobachtung der Gefahrenprozesse.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Die Raumnutzung ist auf Gefahren und Risiken auszurichten.
- Die Behörden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Gefahrenkarten und die Gefahrenhinweiskarten.
- Gefahrengebiete sind, wenn immer möglich, zu meiden. Wo Gefahrengebiete nicht gemieden werden können, sind diese in erster Linie durch Unterhaltsmassnahmen (z. B. Schutzwaldpflege), durch raumplanerische Massnahmen oder durch organisatorische Massnahmen zu sichern. Reicht dies nicht aus, sind in zweiter Linie bauliche Schutzmassnahmen oder Objektschutzmassnahmen zu treffen.
- Neue Nutzungen sind der Gefahrensituation anzupassen (z. B. Objektschutz, Nutzungsaufgaben). Bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude sind risikobasierte Auflagen einzufordern.
- Der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Hochwasser-Rückhaltegebiete, der Schutzfunktion des Waldes und der Renaturierung der Fliessgewässer kommt eine hohe Bedeutung zu.
- Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind in zweiter Linie bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.
- Die Regenbewirtschaftung erfolgt ganzheitlich und möglichst dezentral unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung, des Oberflächenabflusses, des Hochwasserschutzes und unter Einbezug der Raumplanung.
- Die Entwässerungstopografie und die Fliesswege des Oberflächenwassers sind bei der (Gebiets-)Planung miteinzubeziehen.
- Um die Versickerung und damit die Neubildung der Grundwasserreserven zu fördern, sind die Flächen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.
- Die Gemeinden und der Kanton beachten bei der Massnahmenplanung die Auswirkungen auf die Nachbarn und arbeiten zusammen.

L7.1 Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte (Hochwasser)

1-7-1/1 Behördenverbindliche Grundlagen erstellen und nachführen

Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie sind behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefahrenhinweiskarte zeigt flächendeckend für den Kanton die potenziellen Gefahrengebiete für Extremhochwasserereignisse (EHQ) und Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ100). Die Gefahrenhinweiskarte ist als verbindliche Grundlage zu berücksichtigen, wenn keine Gefahrenkarte vorliegt (z.B. bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone).

Die Gefahrenkarte ist detaillierter als die Gefahrenhinweiskarte und weist die Gefährdung durch Hochwasser, Sturz und Rutsch für das Siedlungsgebiet, die Kantonsstrassen und Sonderobjekte aus.

Der Kanton überprüft und aktualisiert die Gefahrenkarte und Gefahrenhinweiskarte zusammen mit den Gemeinden bei wesentlichen Veränderungen und wenn sich die Gefährdung durch Schutzmassnahmen entschärft. Er führt den Ereigniskataster laufend nach. Das Vorgehen zur Nachführung der Gefahrenkarte erfolgt nach den Vorgaben des Kantons.

RiplaNr: 1-7-1/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Tiefbau SH
Planeintrag: Geoportal

1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarte grundeigentümerverbindlich in ihrer Nutzungsplanung um und informieren die Grundeigentümerschaft über die bestehende Gefährdung. Sie prüfen auch bei Nutzungsplanungsteilrevisionen die im Zonenplan festgesetzten «Umhüllende Naturgefahren» (alle von Naturgefahren betroffenen Flächen gemäss Naturgefahrenkarte). Liegen neue Naturgefahrenflächen ausserhalb der bestehenden «Umhüllenden Naturgefahren» vor, so muss diese Gefahrenkarte angepasst werden, damit sie mit der aktuellen Naturgefahrenkarte übereinstimmt.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung gegen Naturgefahren fallweise, ob eine bessere Lösung zusammen mit mehreren Gemeinden erreicht werden kann. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

RiplaNr: 1-7-1/2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Planeintrag: Geoportal

1-7-1/3 Einschränkungen nach Gefährdungsklassen

Zum Schutz von Menschen und Tieren und zur Vermeidung von Sachschäden gelten folgende Einschränkungen für die bauliche Nutzung je nach Gefährdungsklasse:

Erhebliche Gefährdung: **Verbotsbereich (rot)**

- Verbot von Ein- und Aufzonungen;
- Rückzonung nicht überbauter Bauzonen.

Mittlere Gefährdung: **Gebotsbereich (blau)**

- Verbot der Ausscheidung von Zonen mit empfindlicher oder publikumsintensiver Nutzung. Baubewilligungen sind nur mit Auflagen bezüglich Objektschutz zu erteilen;
- Festlegung von Anforderungen an die räumliche Anordnung, Nutzung und Gestaltung von Bauten und Anlagen.

Geringe Gefährdung und Restgefährdung:

Hinweisbereich (gelb, weiss-gelb)

- Vermeiden von Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial (Sonderrisiken). Die Sonderrisiken sind im kantonalen Leitfaden definiert.

Durch Veränderung der Gefahrenlage mit geeigneten Massnahmen können diese Einschränkungen gemindert werden.

Es gilt die Schutzzielmatrix gemäss kantonalem Leitfaden für den angestrebten Schutz in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität von Naturereignissen.

RiplaNr: 1-7-1/3

Koordination: Festsetzung

Federführung: Tiefbau SH

Planeintrag: Nein

1-7-1/4 Objektschutznachweis

Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzone in Gefahrengebieten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird anhand der Gefahrenhinweiskarte festgestellt, ob sich das Bauvorhaben innerhalb eines potenziellen Gefahrengebietes befindet.

Liegt ein Bauvorhaben im Naturgefahrenbereich, muss der Bauherr nachweisen, dass er mit der Massnahme:

- die erhebliche Gefährdung (rot) oder die mittlere Gefährdung (blau) behebt.
- die Gefährdung nicht auf Nachbargrundstücke überträgt.

Die Anforderungen und Anwendung des Objektschutzes sind verbindlich im kantonalen Leitfaden geregelt.

RiplaNr: 1-7-1/4

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein

L7.2 Hochwasser

1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen

Die Gemeinden legen gemeinsam mit dem Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Die Art des Hochwasserschutzes wird situationsabhängig und risikobasiert entschieden und erfolgt in Abstimmung mit der kantonsweiten Planung zur Gewässerrevitalisierung.

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Kanton den Standort für die Ausführung der Massnahme fest, planen ein entsprechendes Bauprojekt und holen die notwendigen Bewilligungen ein (Baubewilligung und allenfalls Rodungsbewilligung). Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden. Sie kann beim Kanton Beiträge beantragen. Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen.

Die im Richtplan ausgewiesenen übergeordneten Interessen sind zu berücksichtigen.

RiplaNr: 1-7-2/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein

L7.3 Oberflächenabfluss

Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken Niederschlägen auf der Geländeoberfläche zu einem Gewässer oder zu einer Mulde hinabfliesst. Er zeichnet sich meist durch kurze Vorwarnzeiten, wenige Zentimeter Wassertiefe und oft als Abfluss entlang von Wegen und Strassen aus.

1-7-3/1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete und die zu erwartenden Fliesstiefen. Sie ist behördenverbindlich und über das Geoportal des Kantons verfügbar.

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ergänzt die Gefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte als behördenverbindliche Grundlagen für den Schutz vor Naturgefahren. Sie ist von den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden insbesondere bei folgenden Aufgabestellungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- Planung von Neu- oder Umbauten (Beratung, Baubewilligungsverfahren, Objektschutz).
- Nutzungsplanung, Quartierpläne.
- Erarbeitung von Wasserbauprojekten (Hochwasserschutz).
- Notfallplanung, Einsatzplanung der Schadenwehren.
- Aktualisierung der Gefahrenkarten i. d. R. alle 5–10 Jahre (detaillierte Beurteilung des Oberflächenabflusses).
- Dimensionierung der Siedlungsentwässerung.

Die Umsetzung ist im kantonalen Leitfaden zur Anwendung der Oberflächenabflusskarte geregelt.

RiplaNr: 1-7-3/1

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Geoportal

1-7-3/2 Oberflächenabfluss-Schutzmassnahmen

Die Gemeinden sorgen für eine möglichst gefahrlose Ableitung des Oberflächenwassers sowie einen dezentralen Wasserrückhalt. Sie erarbeiten im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans (GEP) das Teilprojekt Oberflächenabfluss und ergreifen unter Berücksichtigung der Fliesswege Massnahmen, um Schäden durch Oberflächenabfluss zu verringern. Die Gemeinden fördern die Versickerung und Verdunstung des Regenwassers und prüfen entsprechende Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.

Die Gemeinden prüfen bei der Massnahmenplanung fallweise, ob eine bessere Lösung unter Einbezug mehrerer Gemeinden möglich ist. Der Kanton bietet Hand für gemeinsame Lösungen. Die Ausführung der Massnahmen obliegt den Gemeinden.

RiplaNr: 1-7-3/2

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Planeintrag: Nein



VE

Ver- und
Entsorgung

VE4 Abfallbeseitigung

Ausgangslage

Die Kantone sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und diese regelmässig zu aktualisieren. Damit zeigen sie Massnahmen zur Verminderung und Verwertung des Abfalls sowie den Bedarf an Abfallanlagen und Deponieraum auf.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Der Umgang mit Abfällen richtet sich nach folgenden Prioritäten:
 1. Vermeidung/Verminderung von Abfällen;
 2. Verwertung/Recycling von Abfällen;
 3. Umweltverträgliche Lagerung von nicht verwertbaren Restabfällen.
- Die natürlichen Ressourcen sind zu schonen. Stoffkreisläufe sind, wo immer möglich und sinnvoll, zu schliessen. Das beinhaltet weitgehende stoffliche und nach Möglichkeit energetische Verwertung. Der Einsatz von qualitativ hochwertigen Recyclingmaterialien ist zu stärken.
- Geeignete biogene Abfälle sind durch Kompostierung oder Vergärung zu verwerten. Die Vergärung mit Nutzung der Energie ist der reinen Kompostierung vorzuziehen. Solche Anlagen sind vorzugsweise in der Bauzone zu realisieren. Die Nährstoffe müssen in geeigneter Form dem Kreislauf wieder hinzugefügt werden.
- Die Entsorgungssicherheit ist zu gewährleisten. Die Kapazitäten und Funktionsfähigkeiten der Anlagen für das Sammeln, Rezyklieren, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind langfristig zu sichern.
- Die öffentliche Hand übernimmt in der Abfallwirtschaft eine Vorbildfunktion.
- Die Abfallbewirtschaftung ist im regionalen Kontext und über die Kantonsgrenzen hinweg zu koordinieren.

Ausgangslage

VE4.1 Deponien

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Deponietypen. Sie sind mit den Buchstaben A bis E gekennzeichnet, die in absteigender Reihenfolge für das zunehmende Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Stoffe stehen.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponien des Typs A. Die bestehenden Kiesabbaugebiete sind mit einer Wiederauffüllungspflicht belegt. Die Verfüllung der bestehenden, bewilligen und geplanten Gruben mit unverschmutztem Aushub wird für die nächsten 40 bis 60 Jahre reichen. Für zusätzliche Deponien des Typs A besteht zurzeit kein Bedarf.

Die im Kanton Schaffhausen anfallenden Abfälle des Typs B werden auf den drei Deponien Birchbüel (Siblingen), Schwanental (Buchberg und Eglisau/ZH) und Paradies (Schlatt/ZH) abgelagert. Alle drei Deponien sind mittelfristig verfüllt. Es besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs B.

Im Kanton Schaffhausen gibt es keine Deponie des Typs C. Ein Bedarf dafür wird zurzeit nicht gesehen.

Die Deponie Pflumm (Gächlingen) ist die einzige Deponie des Typs D und E im Kanton Schaffhausen. Die beiden Kompartimente der Deponie sind mittelfristig verfüllt. Zur langfristig gesicherten Entsorgung besteht Bedarf an zusätzlichem Deponieraum des Typs D und E

Ziele und Planungsgrundsätze

- Für die Ablagerung von Abfall sind ausreichende Kapazitäten bereitzustellen.
- Die Deponieplanung erfolgt bedarfsorientiert und nach den drei Prioritäten im Umgang mit Abfall.
- Die Deponiemöglichkeiten an den bestehenden Standorten sind vollständig auszuschöpfen.
- Materialabbaugebiete sind den Deponien für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub (Typ A) vorzuziehen.
- Erweiterungen von bestehenden Deponien sind, sofern diese aus Sicht von Raum und Umwelt möglich sind, neuen Deponiestandorten vorzuziehen.

4-4-1/A1 Kantonale Deponieplanung

Der Kanton überprüft im Rahmen seiner Abfallplanung das Angebot an Ablagerungsmöglichkeiten für Abfall periodisch. Er stimmt seine Deponieplanung mit der Entsorgungsplanung der Nachbarkantone ab. Der Kanton schafft bei Bedarf die planerischen Voraussetzungen für ausreichend Deponieraum. Bei der Planung von Deponiestandorten arbeitet er eng mit den Standortgemeinden und weiteren Beteiligten zusammen.

RiplaNr: 4-4-1/A1
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Nein

4-4-1/1 Deponie Typ B, Schwanental

Die Deponie befindet sich in der Gemeinde Buchberg. Eine Erweiterung ist auf Zürcher Seite geplant. Eine Abstimmung mit dem Kanton Zürich ist erforderlich.

RiplaNr: 4-4-1/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-4-1/2E Deponie Typ D/E, Erweiterung Pflumm

Der Deponiestandort Pflumm in der Gemeinde Gächlingen ist um die Etappe 5 zu erweitern.

RiplaNr: 4-4-1/2E
Koordination: Vororientierung
Federführung: IKL
Termin: 2040
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-4-1/3E Deponie Typ B, Erweiterung Birchbüel

Der Deponiestandort Birchbüel in der Gemeinde Siblingen ist im Bereich Pflummwis zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem BLN-Gebiet 1101 Randen abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/3E
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-4-1/4 Deponie Typ B, Erweiterung Bibermeregg

Der Deponiestandort Bibermeregg in der Gemeinde Siblingen ist zu erweitern. Die Erweiterung ist im nachgelagerten Verfahren sorgfältig mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt SH 1301, Lättgrueb) abzustimmen.

RiplaNr: 4-4-1/4
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2030
Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

Ausgangslage**VE4.2 Lagerung radioaktiver Abfälle**

In der Schweiz anfallende radioaktive Abfälle müssen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes (KEG) grundsätzlich im Inland entsorgt werden. Im Rahmen des durch den Bund geleiteten Sachplanverfahrens wird nach geeigneten Standorten für geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle gesucht.

Im Kanton Schaffhausen gilt das kantonale Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten.

**Ziele und
Planungsgrundsätze**

- Die Sicherheit der Bevölkerung hat Priorität.
- Negative Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft sind soweit möglich zu vermeiden oder, wo diese unumgänglich sind, zu kompensieren.
- Standorte, Transportwege und Umschlageplätze mit eindeutigen, sicherheitstechnischen Nachteilen sind auszuschliessen.
- Die Anliegen der betroffenen Bevölkerung und der Gemeinden sowie interessierter Organisationen sind soweit möglich und mit den Zielen des vorliegenden Richtplans vereinbar, mitzubersichtigen.

4-4-2/1 Stufengerechte Abklärung der Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers

Der Kanton Schaffhausen setzt sich beim Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die mit einem geologischen Tiefenlager verbundenen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft rechtzeitig und stufengerecht abgeklärt werden, damit diese Grundlagen im Sinne einer Wirkungsbeurteilung beim Abschluss des Standortwahlverfahrens (Ende Etappe 3 des Sachplanverfahrens) vorliegen.

Der Kanton handelt nach den kantonalen Grundsätzen und wirkt darauf hin, dass die negativen Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen minimiert werden.

RiplaNr: 4-4-2/A
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: Terminplan Sachplanverfahren
Planeintrag: Nein

VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ausgangslage

Die Abwasserentsorgung ist im Kanton Schaffhausen flächendeckend gewährleistet. Damit die Abwasserentsorgung langfristig weiterhin sicher gewährleistet und wirtschaftlich nachhaltig ist, muss die bestehende Infrastruktur unterhalten, optimal genutzt und an künftige Herausforderungen angepasst werden.

Nach wie vor wird ein Grossteil des anfallenden Meteorwassers im Siedlungsgebiet in die Abwasserreinigungsanlagen eingeleitet. Der Boden verliert durch die Versiegelung (mit weitgehend undurchlässigen Materialien abgedeckt) den grössten Teil seiner natürlichen ökologischen Funktion, wie die Aufnahme von Regenwasser und Filterfunktion. Versiegelte Flächen erhöhen den oberirdischen Abfluss von Regenwasser und belasten die Kanalisationen mit unverschmutztem Wasser.

Ziele und Planungsgrundsätze

- Nicht verschmutztes Wasser ist in erster Priorität zu versickern, in zweiter Priorität gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten und in dritter Priorität in die ARA einzuleiten.
- Versiegelte Flächen sind im Siedlungsgebiet zu reduzieren und die Versickerung sowie die separate Ableitung von Meteorwasser zu fördern.
- Fremdwasser ist vom Abwasser getrennt zu führen. Eingedolte Bäche sind von der Kanalisation abzutrennen.
- Verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu reinigen. Dort wo ein ARA-Anschluss nicht zweckmässig und zumutbar ist, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen.
- Es soll eine sichere und ausreichende Abwasserentsorgung mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht werden.
- Die Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationsnetz sind zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.
- Um künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen und umzusetzen.
- Nicht mehr verwendete Abwasserreinigungsanlagen sind zurückzubauen.

VE5.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

4-5-1/A1 Kantonale Abwasserreinigungsplanung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Optimierung der Abwasserentsorgung unter regionalen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstellt hierzu eine regionale Abwasserreinigungsplanung und regt, sofern ökologisch, ökonomisch und betrieblich sinnvoll oder aufgrund der Gewässerschutzvorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050 angezeigt, Zusammenschlüsse von kleineren Abwasserreinigungen an grössere leistungsfähigere an.

RiplaNr: 4-5-1/A1
Koordination: Festsetzung
Federführung: IKL
Termin: 2026
Planeintrag: Nein

4-5-1/A2 Genereller Entwässerungsplan

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP), legen Massnahmen fest und setzen diese um. Sie überprüfen und aktualisieren diesen laufend gemäss den Vorgaben des Kantons.

Die Gemeinden respektive die Abwasserverbände sorgen für eine überkommunale Koordination der Abwasserentsorgung und prüfen Zusammenschlüsse, z. B. bei strengeren Gewässervorschriften oder dem Netto-Null Ziel bis 2050. Sie sorgen dafür, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

RiplaNr: 4-5-1/A2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: Daueraufgabe
Planeintrag: Nein

4-5-1/A3 Abwasserreinigung ausserhalb der Bauzone

Der Kanton ordnet bei Nutzungsänderungen mit Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation Massnahmen zur Beseitigung des Abwassers nach Stand der Technik an.

RiplaNr: 4-5-1/A3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Baudepartement
 Termin: Daueraufgabe
 Planeintrag: Nein

VE5.2 Abwasserreinigungsanlagen

4-5-2/1 ARA Hallau

Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen.

RiplaNr: 4-5-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinde Hallau
 Termin: 2035/ 2040
 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-5-2/4 ARA Bibertal-Hegnau

Die ARA ist mit einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination der Mikroverunreinigungen (Projekteingabe bis spätestens 2035 und Inbetriebnahme bis spätestens 2040) auszubauen.

RiplaNr: 4-5-2/4
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinde Ramsen
 Termin: 2035/ 2040
 Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal

4-5-2/7 ARA Röti

Die Gemeinden Dörflingen und Büsingen (ARA Büsingen) sind an die ARA anzuschliessen.

RiplaNr: 4-5-2/7

Koordination: Festsetzung

Federführung: Gemeinde Neuhausen

Termin: 2025

Planeintrag: Richtplankarte und Geoportal